ad 6070 mc m852

Instruction

für die Magistrats und Gemeinde Vorstände im Großfürstenthume Siebenbürgen zur Ausführung der mit Verordnung des hohen K. K. Justiz-Ministeriums vom 10. Mai 1852 Absatz IV. festgestellten Bestimmungen über die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten, welche den Werth von 12 fl. C. M. nicht übersteigen, und über die Vornahme des Vergleichversuches in Streitigkeiten jeder Art.

Nachdem Seine K. K. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April 1852 das h. k. k. Justiz-Ministerium zu ermächtigen geruht haben, die zur Wiederaufnahme der bürgerlichen Rechtspflege in Siebenbürgen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, hat dasselbe, um den Parteien in sehr geringfügigen Streitsachen auf die einfachste und mindest kostspieliege Weise Rechtshilfe zu verschaffen und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten möglichst zu befördern, mit Verordnung vom 10 Mai 1852 IV. folgendes bestimmt:

a. Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. C.M. nicht übersteigt, können von dem Kläger in den mit einem ordentlichen Magistrate versehenen Städten bei den Magistrats-Vorständen, in andern Orten bei den Gemeindevorständen angebracht werden, welche die Verhandlung zu pflegen und eine schriftliche Entscheidung darüber auszufertigen haben. Gemeindevorstände, welchen es an der nöthigen Geschäftskenntniß mangelt, können sich hiezu der bestehenden Ortsnotaire bedienen.

b. Dem Kläger steht aber auch frei, seine Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anzubringen. Ebenso kann diejenige Partei, welche sich durch die Entscheidung des Magistrats- oder Gemeinde-Vorstandes beschwert hält, die Sache binnen acht Tagen von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Bezirksgerichte anhängig machen. Das Bezirksgericht entscheidet über alle Rechtssachen, welche den Werth von 12 fl. C. M. nicht übersteigen, endgiltig, daher gegen seine Entscheidung kein weiterer Rechtszug gestattet ist.

c. Alle von den Magistrats-Vorständen gefällten Erkenntnisse und bei denselben über Rechtssachen bis zu 12 fl. C. M. zu Stande gekommenen Vergleiche können von denselben auch selbst in Vollzug gesetzt werden. Die Execution der von den Gemeinde Vorständen erlassenen Entscheidungen und vor denselben geschlossenen Vergleiche muß aber bei den Bezirksgerichten angesucht werden.

d. Versuche gütlicher Ausgleichung und die Ausfertigung der dabei erzielten Vergleiche müssen von den Magistrats- und Gemeinde Vorständen auf Verlangen der Parteien auch über Streitigkeiten jeder andern Art vorgenommen werden. Der Vollzug solcher Vergleiche kommt jedoch, selbst, wenn sie vor den Magistrats Vorständen geschlossen werden, nur den Gerichts Behörden zu.

Zur Besorgung dieser Geschäfte wird von der Gerichts Einführungs-Commission im Gemäßheit der ob bezogenen hohen Ministerial Verordnung den Gemeinde- und Magistrats-Vorständen nachstehende Instruction ertheilt.

§. 1.

Die Magistrats- und Gemeinde Vorstände haben die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten nur mündlich auf die einfachste Weise zu verhandeln. Ein schriftliches Verfahren findet bei ihnen auch dann nicht Statt, wenn sich beide streitenden Theile darauf vereinigen wollten. Den Parteien steht es jedoch frei, die Klage mündlich oder schriftlich anzubringen.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit der Magistrats- und anderer Gemeinde-Vorstände bezüglich der obenerwähnten geringfügigen Streitsachen erstrecket sich über alle, nicht der Militairjurisdiction unterstehenden Personen, welche in dem Umkreise der ihrer ortsobrigkeitlichen Amtswirksamkeit zugewiesenen Städte und anderer Ortschaften den ordentlichen Wohnsitz haben.

Auch Reisende und andere der Militairjurisdiction nicht unterstehende Personen, welche sich an einem Orte nur vorübergehend aufhalten, können wegen Verbindlichkeiten bis zu einem Betrage von 12 fl. C. M., die sie in dem Sprengel jenes Bezirkseinzelgerichtes, zu welchem ihr vorübergehender Aufenthaltsort gehört, auf sich genommen haben, bei dem Magistrats- oder Gemeinde Vorstande ihres ebenerwähnten Aufenthaltsortes belangt werden.

§. 3.

Sind Kläger und Geklagter Angehörige verschiedener Gemeinden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung der streitigen Rechtssache derjenige Magistrats—oder Gemeinde—Vorstand kompetent, in dessen ortsobrigkeitlichem Sprengel der Geklagte wohnt, oder sich zeitweise aufhält.

§. 4.

Sowohl der Kläger, als der Beklagte können sich durch einen Advocaten, oder durch einen andern Bevollmächtigten, der nicht Advocat ist, vertreten lassen. Gleichwohl sind die der Gerichtsbarkeit des Magistrats- oder Gemeinde Vorstandes unterstehenden Parteien, wenn es der Magistrats- oder Gemeinde Vorstand ausdrücklich anordnet, unter der Strenge des §. 6. persönlich zu erschienen, schuldig.

§ 5.

Wird die Klage mündlich angebracht, so hat der Magistrats- und beziehungsweise Gemeinde Vorstand dem Kläger zur Darstellung der Thatsachen, worauf sich sein Anspruch gründet, zur Unterstützung desselben mit den nöthigen Beweismitteln, und zu einem der Sache angemessenen, genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben.

§. 6.

Uiber die mündlich oder schriftlich angebrachte Klage sind die Parteien zur mündlichen Verhandlung der Sache auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben denselben, oder den nöchstfolgenden Tag durch Einhändigung eines Vorladungszettels unter der ausdrücklichen Strenge vorzuladen, daß, im Falle des Nichterscheinens des einen oder des andern Theiles, die Rechtssache mit der erschienenen Partei allein verhandelt, und auf Grundlage dieser Verhandlung mit Rücksichtsnahme auf die vorgelegten und nach Gestalt der Umstände von Amtswegen beigeschafften Beweise auch ohne Anhörung des ausgebliebenen Theiles entschieden werden würde.

§. 7.

In dem Vorladungszettel muß auch der Name des Klägers und des Geklagten, der Gegenstand des Streites und der Rechtsgrund, worauf der Anspruch des Klägers beruht, ausgedrückt und den Parteien der Tag, die Stunde und der Ort des Erscheinens bestimmt werden. Zugleich sind beide streitenden Theile mittels des Vorladungszettels anzuweisen, ihre etwaigen Urkunden und Zeugen, auf welche sie sich zur Darthuung ihrer Ansprüche oder Einwendungen berufen zu können vermeinen, zu der angeordneten Tagsatzung mitzubringen.

§. 8.

Der Vorladungszettel ist sowohl für den Kläger, als auch für den Geklagten abgesondert unter der üblichen Unterschrift des Magistrats- und beziehungsweise Gemeinde Vorstandes auszufertigen und beiden Theilen durch ein Amtsindividuum oder einen Geschwornen zuzustellen. Sind der Kläger oder der Geklagten mehrere, so ist zu der festgesetzten Verhandlungstagsatzung auf eben dieselbe Weise jeder Streitgenosse insbesondere mittels eines eigenen Vorladungszettels vorzuladen. (Formulare I.)

§. 9.

Erscheinen zu der angeordneten Verhandlungstagsatzung beide Theile, so sind die betreffenden Magistrats- und Gemeinde-Vorstände verpflichtet, durch Befragen des Klägers und des Geklagten, so wie auch der miterschienenen Zeugen sich über den Gegenstand des Streites nähere Aufklärung zu verschaffen und zwischen den streitenden Theilen einen gütlichen Vergleich zu versuchen.

§. 10.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist unverweilt über den Gegenstand der Klage bloß mündlich zu verhandeln (§. 1.), daher ist über die Reden der Parteien, die Aussagen der einvernommenen Zeugen, und das Gutachten der, allenfalls beigezogenen Sachverständigen kein Verhandlungs- oder Verhörs-Protokoll zu führen.

§. 11.

Bei der Verhandlung der Streitsache haben die Magistrats- und Gemeinde Vorstände jeden Theil zur genauen, der Wahrheit getreuen Angabe über die entscheidenden Thatumstände und Vorweisung der erforderlichen Beweismittel, ferner zu einer bestimmten und klaren Äußerung über die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Beweise aufzufordern und die eigentliche Sachenlage durch Einvernehmung der Parteien und ihrer Zeugen, so wie auch durch Einsichtsnahme der vorgewiesenen Urkunden und andere zweckdienliche Erhebungen soweit zu erörtern, als sie es für nöthig erachten, um darüber nach ihrem besten Wissen und Gewissen eine gerechte Entscheidung fällen zu können.

§. 12.

Wären die im Orte wohnhaften, oder sich dort nur zeitweise aufhaltenden Zeugen der Parteien mit diesen zu der angeordneten Verhandlungstagsatzung nicht freiwillig erschienen, so hat sie erforderlichen Falls der Magistrats- und beziehungsweise Gemeinde Vorstand auf dem kürzesten Wege mittels eines Amtsdieners oder Geschwornen vorzufordern und stellig zu machen.

§. 13.

Dem Ermessen des Magistrats- und beziehungsweise Gemeinde-Vorstandes bleibt übrigens überlassen, wieviele und welche Zeugen vernommen und welche Fragen ihnen gestellt werden sollen. Soweit es zur Aufklärung des Streitgegenstandes und Behebung eines obwaltenden Zweifels nöthig erachtet wird, können auch solche Zeugen, welche von den Parteien nicht berufen wurden, von Amtswegen einvernommen werden.

§. 14.

Wenn der Magistrats- oder Gemeinde Vorstand es für nöthig erachtet, sich über die Beschaffenheit oder den Werth des Streitgegenstandes über die Größe oder Art und

Weise eines zugefügten Schadens, oder die Merkmale einer körperlichen Verletzung durch Augenschein zu überzeugen, so ist dieser sogleich in Gegenwart der erschienenen Parteien mit Zuziehung der im Orte bestehenden Sachverständigen vorzunehmen, und von den Letzteren das mündliche Gutachten abzuverlangen.

§. 15.

Den Zeugen und Sachverständigen ist zwar vor ihrer Vernehmung die Pflicht zur Aussage der Wahrheit sowohl von Seite der Religion als auch der weltlichen Gesetze vorzustellen und denselben die Verantwortung, der sie sich durch eine falsche Aussage unterwerfen würden, nachdrücklichst zu Gemüthe zu führen. Doch findet die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in den, bei den Magistrats- und anderen Gemeinde Vorständen zur Verhandlung kommenden Rechtsangelegenheiten nicht Statt. Auch Eide der Parteien können von den Magistrts- und Gemeinde Vorständen nicht zugelassen werden.

§. 16.

Wenn bei der angeordneten Tagsatzung der Kläger oder der Geklagte nicht erscheint, so hat der Magistrats- und beziehweise Gemeindevorstand durch Einvernehmung des mit der Zustellung betrauten Amtsindividuums oder Geschwornen, so wie auch erforderlichenfalls durch sogleiche Einholung der nöthigen Auskünfte von den Hausgenossen der ausgebliebenen Partei, sich vor Allem über die an Letztere erfolgte Einhändigung des Vorladungszettels die Uiberzeugung zu verschaffen, und wenn sich aus dieser Nachforschung herausstellen sollte, daß die ausgebliebene Partei den Vorladungszettel nicht erhalten habe, oder daß dem Erscheinen ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, zur Verhandlung der Rechtssache nach den Bestimmungen der §. §. 6 und 7 eine neue Tagsatzung festzusetzen, und die ordnungsmäßige Zustellung des Vorladungszettels einzuleiten. Im entgegengesetzten Falle hat der Magistrats und beziehungsweise Gemeinde Vorstand die eigentliche Sachenlage und die Ansprüche des Klägers, durch Einvernehmung der erschienenen Partei, Abhörung der von ihr berufenen und allenfalls auch anderer Zeugen, durch Einsichtsnahme und Prüfung der vorgewiesenen Urkunden, nöthigenfalls durch Vornahme des Augenscheines und Vernehmung der Sachverständigen, bis zu seiner innern Uieberzeugung ins Klare zu setzen und sonach die Verhandlung auch ohne Anhörung des ausgebliebenen Theiles zu schließen.

§. 17.

Die ganze Verhandlung mit den Parteien, so wie auch die Einvernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist von den Magistrats- und beziehungsweise Gemeinde-Vorständen in Gegenwart von zwei durch die k. k. politische Behörde bestimmten Gemeinde-Repräsentanten oder Geschwornen vorzunehmen.

§. 18.

Nach geschlossener Verhandlung haben die Magistrats und Gemeinde Vorstände die Streitsache, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, im Beisein der bei der

Verhandlung zugegengewesenen Gemeinde-Repräsentanten oder Geschwornen, wo möglich noch an ebendemselben Tage, zu entscheiden.

§. 19.

Die Entscheidung ist schriftlich in der Gestalt eines Bescheides abzufassen. Dieselbe muß enthalten:

1. Die Namen des Vorsteheramtes, von welchem sie gefällt wird.
2. Die Namen der streitenden Theile, ihre etwaigen Vertreter und Bevollmächtigten.
3. Den Gegenstand des Streites.
4. Den Richterspruch bezüglich der Hauptsache, Nebenverbindlichkeiten und Prozeßkosten.
5. Die Frist, binnen welcher die Verbindlichkeit erfüllt werden soll.
6. Das Datum, unter welchem der Richterspruch gefällt wurde.
7. Die übliche Unterschrift des Magistrats- oder Gemeinde-Vorstandes. —
8. Sie muß nebstbei mit dem Amtssiegel des betreffenden Vorstandes, von welchem sie ausgeht, versehen werden.

(Formulare II. A. B. C. D.)

§. 20.

Ist der Kläger während dem Zuge der Verhandlung von seiner bei dem Magistrats oder Gemeinde-Vorstande angebrachten Klage, ohne sich mit seinem Gegner verglichen zuhaben, unbedingt oder mit dem Vorbehalt, den Rechtsstreit beim Bezirksrichter anhängig zu machen, abgestanden, so ist derselbe, unter gleichzeitiger Einstellung des weiteren Verfahrens mittels einer schriftlichen Entscheidung zu verhalten, dem Geklagten die Prozeßkosten binnen 8 Tagen zu vergüten. (Formulare III.)

§. 21.

An Prozeßkosten dürfen von den Parteien keine andere aufgerechnet und von dem Magistrats- oder Gemeindevorstande zuerkannt werden, als:

1. Das Zeitversäumniß aus Anlaß des Erscheinens der Parteien, ihrer Vertreter, Bevollmächtigten und der Zeugen vor dem Amte.
2. Die gesetzlichen Stempelgebühren.

§. 22.

Im Orte wohnhafte Sachverständige müssen das von ihnen in solchen Rechtsstreitigkeiten abverlangte Gutachten unentgeltlich abgeben.

§. 23.

Die schriftliche Entscheidung ist in zwei Exemplarien auszufertigen und beiden Theilen zu eigenen Händen, oder zu Händen ihrer Vertreter, oder ausgewiesenen Bevollmächtigten wo möglich an demselben Tage im Amte zuzustellen. Daher sind die streitenden Theile, ihre Vertreter oder Bevollmächtigten nach geschlossener Verhandlung anzuweisen, die Ausfertigung der ihnen zuzustellenden Entscheidung im Amte abzuwarten.

Wenn die Zustellung der Entscheidung wegen Ausbleibens einer Partei von der Verhandlungstagsatzung, oder anderer Hindernisse wegen, an eben demselben Tage im Amte nicht geschehen könnte, so ist die Bewirkung derselben an die betreffenden Parteien, durch ein Amtsindividuum oder einen Geschwornen zu veranlassen, welche über die Vollzugssetzung ihres Auftrages dem vorgesetzten Magistrats- oder Gemeinde-Vorstande zur Ausfüllung der betreffenden Rubriquen des Geschäftsprotokolls (§. 49.) die dienstliche Meldung mündlich zu erstatten haben.

§. 24.

Hat eine oder die andere Partei, welche sich durch die Entscheidung des Magistrats- oder Gemeinde Vorstandes beschwert hält, die Rechtssache binnen 8 Tagen von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem zuständigen Bezirksgerichte anhängig gemacht, so bleibt die Entscheidung des Magistrats- und beziehungsweise Gemeinde Vorstandes ohne rechtliche Wirkung, im entgegengesetzten Falle aber erwächst sie in Rechtskraft und erlangt hiemit zugleich die Exekutionsfähigkeit.

§. 25.

Auf Verlangen der Partei, daß über Streitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. C. M. übersteigt, eine gütliche Ausgleichung versucht werde, haben die Magistrats- und beziehungsweise Gemeinde Vorstände, wenn nicht ohnehin beide Theile aus ihrem eigenen Antriebe erschienen sind, zur Vornahme des Vergleichversuches eine Tagsatzung zu bestimmen und hiezu beide Theile mittels abgesonderter Vorladungszettel vorzuladen. (Formular IV.)

§. 26.

Bei der Tagsatzung hat sich der Magistrats- oder Gemeinde-Vorstand zu bestreben, ohne Zudringlichkeit oder Anwendung seines obrigkeitlichen Ansehens mit billiger und gleicher Rücksicht für beide Theile den Streit wo möglich zu vermitteln. Wenn ein Theil bei der Tagsatzung nicht erscheint, oder erklärt, daß er keinen Vergleich eingehen wolle, so sind die Unterhandlungen sogleich abzubrechen.

§. 27.

Die Vergleichsversuche sind gleichfalls in Gegenwart von zwei Gemeinde-Repräsentanten oder Geschwornen vorzunehmen.

§. 28.

Der zu Stande gebrachte Vergleich über Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. C. M. übersteigt, so wie über geringfügige Streitsachen ist unverzüglich in ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geschehener Vorlegung von beiden Theilen, von den bei der Unterhandlung und der Protokollsaufnahme zugegen gewesenen Gemeinde-Repräsentanten oder Geschwornen und von dem betreffenden Magistrats- und Gemeinde Vorstande zu unterzeichnen ist. (Formulare V.)

§. 29.

Der Inhalt des abgeschlossenen Vergleiches ist sodann auf Abschriften des aufgenommenen Protokolls beiden Theilen mittels Bescheides zu intimiren. (Formulare VI.)

§. 30.

Wenn von einer Streitverhandlungs- oder Vergleichsunterhandlungs-Tagsatzung beide vorgeladenen Parteien ausbleiben, so haben die betreffenden Magistrats- und Gemeinde-Vorstände in der Sache von Amtswegen keine weitere Schritte zu thun, sondern erst über Anlangen des einen oder des andern Theiles eine neue Tagsatzung zu bestimmen.

§. 31.

Die Magistrats- und Gemeinde Vorstände sind verpflichtet über sämmtliche bei denselben vorkommenden Rechtsstreitigkeiten ein Geschäftsprotokoll nach dem Formulare VII. und nebstbei ein Amtsbuch nach dem Formulare VIII. zu führen.

§. 32.

Das Geschäftsprotokoll hat folgende Rubriquen zu halten:

1. Die Geschäftszahl, welche vom 1. Jänner bis letzten Dezember jeden Jahres fortlaufend zu führen ist, und wobei jede Bruchzahl, Uiberspringung oder Wiederholung der Zahlen sorgfältigst vermieden werden muß.
2. Den Tag der überreichten oder angemeldeten Klage oder der gestellten Bitte um Vornahme des Vergleichsversuches.
3. Die Namen beider streitenden Theile und die kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes.
4. Das Datum des ausgefertigten Vorladungszettels und die bestimmte Tagsatzung.
5. Die Andeutung der bei der Tagsatzung gepflogenen Amtshandlung.
6. Das Datum und den kurzen Inhalt der gefällten Entscheidung.
7. Das Datum der an beide Theile bewirkten Zustellung der schriftlichen Entscheidung.
8. Die Beziehung der Positionszahl und der Seite des Amtsbuches.

§. 33.

Das Amtsbuch enthält folgende Rubriquen:

1. Die Positions-Zahl, welche gleichfalls vom 1. Jänner bis letzten Dezember jeden Jahres fortlaufend zu führen ist.
2. Die zukömmliche Zahl des Geschäftsprotokolls.
3. Den wörtlichen Inhalt der über die Streitsache gefällten schriftlichen Entscheidung

§. 34.

Die Bögen des Geschäftsprotokolls und des Amtsbuches sind zu paginiren, jährlich zu heften, und im Amte sorgfältigst aufzubewahren.

§. 35.

Die Magistrats- und Gemeinde Vorstände sind verpflichtet, den Interessenten auf besonderes Verlangen über die an die Parteien bewirkte Zustellung der gefällten Entscheidungen, auf Grundlage des geführten Geschäftsprotokolls, ämtliche Bestätigungen und aus dem Amtsbuche Abschriften der darin eingetragenen Entscheidungen auszufertigen und zu erfolgen. (Formular IX.)

§. 36.

Die im Verlaufe eines Jahres bei den Magistrats- und Gemeinde-Vorständen aufgenommenen Protokolle über zu Stande gebrachte Vergleiche sind mit der Zahl des Geschäftsprotokolles zu bezeichnen und chronologisch geordnet in einem mit der Jahreszahl bezeichneten Umschlagsbogen im Amte aufzubewahren. Die von Parteien während dem Zuge der Verhandlung den Magistrats- und Gemeinde Vorständen etwa überreichten Gesuche, Klagen und Urkunden, sind denselben nach Beendigung des Steites zurückzustellen.

§. 37.

Jeder Magistrats und Gemeinde Vorstand ist bei seinem Austritte aus dem Amte die geführten Geschäftsprotokolle, Amtsbücher und protokollirten Vergleiche seinem Amtsnachfolger gegen Empfangsbestätigung zu übergeben verpflichtet.

§. 38.

Die Magistrats- und Gemeinde-Vorstände verwalten das ihnen übertragene Richteramt unentgeltlich. Sie sind für ihre Mühewaltung den Parteien keine, wie immer Namen habende Gebühren oder Taxen aufzurechnen befugt.

§. 39.

Gegen amts - und pflichtwidrige Vorgänge der Magistrats - und Gemeinde-Vorstände in Rechtssachen der Parteien ist jedem Theile gestattet, bei dem Oberlandes Gerichte Beschwerde zu führen und Abhilfe zu suchen.

§. 40.

Die Bestimmungen dieser Instruction haben mit dem Tage der besonders kund zu machenden Wirksamkeit der provisorischen Gerichts - Behörden in dem Großfürstenthume Siebenbürgen, zugleich mit der, durch die Justiz Ministerial Verordnung vom 3. Mai 1852 kundgemachten Civil Prozeß Ordnung in Kraft zu treten.

Von der k. k. Ministerial Gerichts Einführungs-Commission im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Hermannstadt am 7. September 1852.

Füger von Rechtborn
k. k. Generalprokurator
für Siebenbürgen.